

# Änderung des Gesetzes über das Personalwesen

(Vom .....)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....)

## I.

GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

### **Art. 19 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Lohnfortzahlung richtet sich nach dem Erwerbseinkommen bei Beginn des Anspruchs.

### **Art. 19a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)** *Lohnfortzahlung bei Vaterschaft (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Bei Geburt eigener Kinder hat der Angestellte Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die Lohnfortzahlung richtet sich nach dem Erwerbseinkommen bei Beginn des Anspruchs.

<sup>4</sup> Die Erwerbsausfallentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz geht an den Kanton, soweit er die volle Gehaltszahlung erbringt.

### **Art. 19b (neu)**

#### *Lohnfortzahlung bei Betreuung kranker und verunfallter Kinder*

<sup>1</sup> Für die Betreuung eines minderjährigen Kindes, das gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, hat die angestellte Person einen Anspruch auf höchstens 14 Wochen Betreuungsurlaub.

<sup>2</sup> Sind beide Eltern erwerbstätig, so hat die angestellte Person Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie kann eine abweichende Aufteilung des Urlaubs beantragen.

<sup>3</sup> Die Lohnfortzahlung richtet sich nach dem Erwerbseinkommen bei Beginn des Anspruchs.

<sup>4</sup> Die Erwerbsausfallentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz geht an den Kanton, soweit er die volle Gehaltszahlung erbringt.

### **Art. 58b (neu)**

*Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom .....*

<sup>1</sup> Angestellten, die seit dem 1. Januar 2021 einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen bezogen haben, wird die volle Lohnfortzahlung gemäss Artikel 19a ausgerichtet.

<sup>2</sup> Angestellten, die seit dem 1. Juli 2021 einen Betreuungsurlaub bezogen haben, wird die volle Lohnfortzahlung gemäss Artikel 19b ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die volle Lohnfortzahlung setzt voraus, dass sich die angestellte Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom ..... in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Kanton befindet.

## **II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

## **III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## **IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.